

§ 257 StGB a.F. (bis 1. Januar 1975)

(1) Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern, ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren zu bestrafen. Die Strafe darf jedoch, der Art oder dem Maße nach, keine schwerere sein, als die auf die Handlung selbst angedrohte.

§ 257 StGB n.F.

(1) Wer einem anderen, der eine rechtswidrige Tat begangen hat, in der Absicht Hilfe leistet, ihm die Vorteile der Tat zu sichern, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 258 StGB n.F.

(1) Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 258

Objektiver Tatbestand

Vortat: nur Straftat nicht Ordnungswidrigkeit, in der Klausur meistens schon behandelt

Erfolg: Vereitelung der Verurteilung

Ganz

1. Wenn Verurteilung endgültig unmöglich geworden ist
2. Nach Rechtspr. auch wenn sie für „geraume Zeit“ verzögert wird, „geraume Zeit“ sind 2 Wochen oder auch 10 Tage

Zum Teil

Wenn eine geringere Strafe oder Maßnahme verhängt wird

Tathandlung

Nach hL jede Verursachung des Erfolges durch sozial inadäquates Handeln (Schaffung einer unerlaubten Gefahr)

Subjektiver Tatbestand

Absicht (dolus directus I) oder Wissentlichkeit (dolus directus II): Der Täter verfolgt entweder die Vereitelung als Ziel oder er verfolgt ein Ziel mit dessen Erreichung die Vereitelung notwendig verbunden ist

§ 257

Rechtsgut: Die Wiederherstellung des rechtmäßigen Zustands nach der Straftat. Da diese nicht notwendig ein Vermögensdelikt ist, ist § 257 kein reines Vermögensdelikt.

Objektiver Tatbestand

Vortat eines anderen: Rechtswidrige Straftat (§ 11)
Beendet (sonst Beihilfe)
Eines anderen
Beteiligte an der Vortat machen sich nicht nach § 257 strafbar (Erfolgseinheit, mitbestrafte Nachtat); Ausnahme: Anstiftung eines Unbeteiligten zur Begünstigung (§ 257 Abs. 3).

Vorteile der Tat: Nur unmittelbare Vorteile, kein Ersatz (problematisch bei Betrug als Vortat)

Hilfeleisten zur Sicherung:
Streitig, ob die Hilfe objektiv geeignet sein muss die Restitution zu erschweren (abstraktes Gefährdungsdeldikt) oder die entsprechende Zielsetzung genügt (unechtes Unternehmensdelikt).

Problem: Begünstigung durch alltägliches oder berufliches Verhalten?

Subjektiver Tatbestand

Absicht, die Vorteile zu sichern:
Nach h.L. Absicht im engeren Sinne (dolus directus I); wird aber im Falle der Wissentlichkeit umgangen (BGHSt 4, 107)

§ 259

Rechtsgut

Interesse der Allgemeinheit an der Verhinderung eines Marktes für „heiße“ Ware. Nach h.L. geht es um ein Interesse des Geschädigten der Vortat (Perpetuierungstheorie). Angeblich erschwere die Weitergabe der Sache dem Geschädigten die Wiedererlangung.

Aufbau

Sache

Im Gegensatz zu § 257 und § 261 bezieht sich § 259 nur auf bestimmte Sachen die ein anderer erlangt hat. Vortäter muss die Sache im Eigenbesitz haben.

Durch eine gegen fremdes Vermögen gerichtete Straftat erlangt, nicht nur Eigentumsdelikte, sondern auch Betrug, Untreue oder Hehlerei.

Erläuterung

Hat der Vortäter unanfechtbares Eigentum erlangt, so ist die Sache kalt. Keine heiße Ware ist ein durch Rechtsgeschäft erlangter Ersatz, es sei denn dieses Rechtsgeschäft ist selbst eine gegen fremdes Vermögen gerichtete Straftat z.B. Betrug eines gutgläubigen Erwerbers der heißen Ware.

Da auch die Hehlerei eine taugliche Vortat ist, wird die heiße Ware auch durch Weiterschieben unter Bösgläubigen (Kettenhehlerei) nicht kalt.

Tathandlung auf Seiten des Erwerbers:

Sich oder einem dritten verschaffen

Erläuterung Herstellung der Verfügungsgewalt (Eigenbesitz) für sich oder den Dritten, daher ist Ankauf erst die Quasiübereignung nicht der Abschluss des Kaufvertrages. Fremdbesitz z.B. als Entleiher, Mieter oder Verwahrer genügt nicht. Hier kommt § 257 in Betracht.

Tathandlung auf Seiten des Vortäters:

Absetzen als Hehler-Kommissionär der sich die Sache mangels Eigenbesitzes nicht verschafft.

Erläuterung Im Gegensatz zur früheren Rechtspr. setzt die Vollendung einen Absatzerfolg voraus.

Absatzhilfe ist eine Beihilfe zum Absetzen durch den Vortäter oder dem Hehler-Kommissionär.

Erläuterung Die Absatzhilfe setzt nach neuer Rechtspr. einen Absatzerfolg voraus, also auch ein bestimmtes Absatzgeschäft.